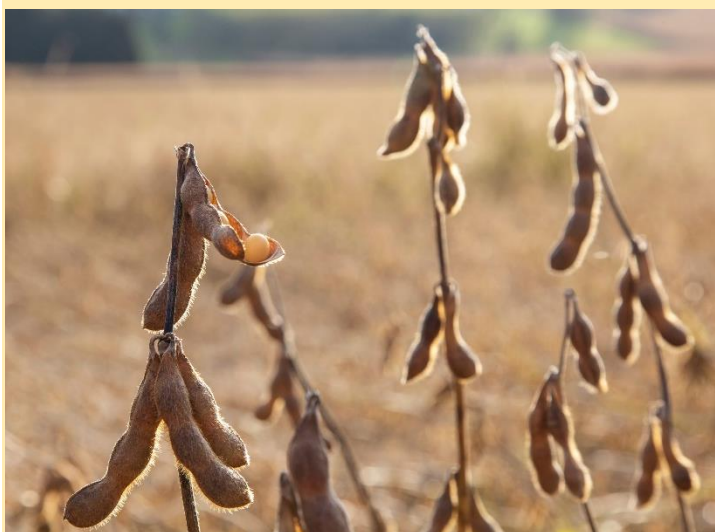




**ANFORDERUNGEN AN FUTTERMITTEL DIE
SOJA ENTHALTEN ODER AUS SOJA BESTEHEN**



ANHANG 4
zu den pastus⁺ Richtlinien

ZUSATZMODUL
SOJA-PLUS

Version 3 (2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Weiterentwicklung	1
3. Geltungsbereich	1
4. Definitionen.....	2
5. Generelle Anforderungen.....	2
5.1. Teilnahme am Modul:	2
5.2. Qualitätsmanagement:.....	2
5.3. Meldepflicht bei Ereignissen	2
5.4. Dokumentation.....	3
6. Beschaffung von entwaldungsfreiem Soja	3
6.1. Zukauf von unverarbeitenden Sojabohnen.....	3
6.2. Zukauf von Sojabohnenerzeugnissen.....	3
6.3. Zukauf von Mischfuttermitteln	3
7. Beschaffung von nicht-entwaldungsfreiem Soja.....	3
8. Übersicht der Lieferberechtigungen	4
9. Nachvollziehbare Warenströme.....	4
9.1. Angaben am Warenbegleitpapier beim Zukauf	4
9.2. Mengenbilanzierung.....	4
9.3. Umrechnungsfaktoren	5
9.4. Rückverfolgbarkeit	5
10. Unternehmen mit mehreren Standorten.....	5
10.1. Darstellung der Zuständigkeiten	5
Lieferkettenmodelle	5
11. Identity Preserved (IP).....	6
11.1. Bezug von Soja für IP	6
11.2. Warentrennung Identitätswahrung	6
11.3. Lagermanagement.....	6
11.4. Auslobung von IP-“Soja-PLUS“	6
12. Segregation (SEG)	6
12.1. Bezug von Soja für SEG	6
12.2. Warentrennung / Segregation	6
12.3. Lagermanagement.....	7
12.4. Auslobung von segregiertem „Soja-PLUS“	7
13. Massenbilanzierung (MB).....	7
13.1. Bezug von Soja für MB.....	7

13.2. Mengenerfassung.....	7
13.3. Auslobung von massenbilanziertem „Soja-PLUS“	8
14. Book & Claim (B&C).....	8
14.1. Bezug von Book&Claim Soja.....	8
14.2. Mengenerfassung.....	9
14.3. Auslobung von Book&Claim „Soja-PLUS“	10
15. Kennzeichnung	10
16. Kontrolle der Anforderungen	10
17. Liste der Sojabohnen und Sojabohnenerzeugnisse im pastus [®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“	11
18. Liste anerkannter Standards für die landwirtschaftliche Primärerzeugung von Sojabohnen	12
19. Liste anerkannter Standards zum pastus [®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“	14

1. Einleitung

Mit dem Anbieten des Zusatzmoduls „Soja-PLUS“ zu den pastus[®] Futtermittelrichtlinien sollen pastus[®] Lizenznehmer die Möglichkeit erhalten, durch eine freiwillige Teilnahme an diesem Modul weiterhin systemübergreifend an andere Programme zu liefern, wenn diese zusätzliche Anforderungen an Futtermittel stellen.

Folgende Programme stellen ab 1.1.2024 zusätzliche Anforderungen an Soja, das in der Fütterung eingesetzt wird:

- **AMA-Gütesiegel:** In allen AMA-Gütesiegel-Richtlinien mit tierischer Produktion (alle Tierkategorien) wird der Einsatz von entwaldungsfreiem Soja in der Fütterung ab 1.1.2024 verpflichtend. In der Umsetzung bedeutet dies, dass dem bestehenden pastus[®] Zusatzmodul „AMA-Gütesiegel“ dieses Zusatzmodul „Soja-PLUS“ zugrunde gelegt wird.
- **QS:** Ab 1. Jänner 2024 muss Soja im QS-System (Futter für Rinder, Schweine und Geflügel) „entwaldungsfrei“ erzeugt worden sein. Diese Anforderung betrifft alle pastus[®] Futtermittelunternehmen und deren Vorlieferanten, die Futtermittel mit Soja an Kunden im QS-System beliefern.

2. Weiterentwicklung

Um die Futtermittelunternehmen zu informieren und bei ihren Entscheidungen zu unterstützen, werden im Zusatzmodul „Soja-PLUS“ wichtige Rahmenbedingungen festgelegt. Neue Informationen und Erkenntnisse werden periodisch eingearbeitet und durch eine neue Version veröffentlicht.

Insbesondere können notwendige Anpassungen vorgenommen werden, um die Lieferberechtigungen der fordernden Programme zu gewährleisten.

3. Geltungsbereich

Dieses Zusatzmodul beschreibt Anforderungen für Händler, Einzel- und Mischfuttermittelhersteller. Es beinhaltet den Handel und die Verarbeitung von Sojabohnen und Sojabohnenerzeugnissen sowie Futtermittel, die Sojabohnenerzeugnisse enthalten und mit „Soja-PLUS“ gekennzeichnet werden. Eine Auflistung der in den Geltungsbereich fallenden Produkte erfolgt im Kapitel 17 „Liste der Sojabohnen und Sojabohnenerzeugnisse im pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine Zertifizierung nach diesem Zusatzmodul oder einem anerkannten Standard gemäß Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“. Eine Zertifizierung nach diesem Zusatzmodul ist pastus[®] zertifizierten Unternehmen vorbehalten.

Werden Tätigkeiten im Rahmen dieser Anforderungen an andere Unternehmen ausgelagert, so haben auch diese Unternehmen selbst an diesem Zusatzmodul oder an einem anerkannten Standard erfolgreich teilzunehmen.

Die landwirtschaftliche Primärproduktion fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Zusatzmoduls. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Primärproduktion sind im Kapitel 18 „Liste anerkannter Standards für die landwirtschaftliche Primärerzeugung von Sojabohnen“ festgelegt.

4. Definitionen

Lieferkettenmodell	Ein Lieferkettenmodell beschreibt die Art und Weise wie Warenflüsse in einem Betrieb gehandhabt und kontrolliert werden.
Identity Preserved (IP)	... beschreibt ein Lieferkettenmodell, bei dem entwaldungsfreies Soja chargengenau rückverfolgbar ist und physisch getrennt gelagert wird.
Segregation (SEG)	... beschreibt ein Lieferkettenmodell, bei dem in der gesamten Lieferkette entwaldungsfreier Soja physisch von NICHT-entwaldungsfreiem Soja getrennt wird.
Massenbilanzierung (MB)	... beschreibt ein Lieferkettenmodell, bei dem sichergestellt werden muss, dass die Menge an abgegebenem entwaldungsfreiem Soja die Menge an physisch zugekauftem entwaldungsfreiem Soja zu keinem Zeitpunkt übersteigt.
Book & Claim (B&C)	... beschreibt ein Lieferkettenmodell, bei dem Nicht-entwaldungsfreies Soja gehandelt wird. Die Anforderungen der Entwaldungsfreiheit werden durch den Kauf von Zertifikaten ausgeglichen.
Bilanzierungssystem	Ein Bilanzierungssystem beschreibt die Gegenüberstellung der Warenein- und Warenausgangsmengen getrennt nach definierten Qualitäten. Im vorliegenden Fall die Eigenschaften rund um „entwaldungsfreien Soja“.

5. Generelle Anforderungen

5.1. Teilnahme am Modul:

Die Teilnahme an diesem pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ ist der AMA-Marketing bekannt zu geben.

5.2. Qualitätsmanagement:

Die Anforderungen des Zusatzmoduls „Soja-PLUS“ als Teil des Systems pastus[®] sind im bestehenden Qualitätsmanagement zu integrieren. Dabei ist insbesondere auf die Festlegung der Verantwortlichkeiten, die klare Formulierung von erforderlichen Aufgaben und deren Überwachung, sowie die Schulung aller beteiligten Personen zu achten.

Die an die Lieferanten gestellten Anforderung dieses Zusatzmoduls müssen in der Lieferantenbewertung berücksichtigt werden. Es sind klare Vorgaben und Maßnahmen für den Fall festzulegen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen zu entwaldungsfreiem Soja nicht eingehalten werden.

Der Umgang mit Beschwerden zu entwaldungsfreiem Soja muss in einem dokumentierten Verfahren geregelt sein. Sich daraus ergebende Maßnahmen sind im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung umzusetzen.

Die Umsetzung aller in diesem Zusatzmodul geforderten Anforderungen ist regelmäßig zu prüfen (interne Audits). Erforderliche Korrekturmaßnahmen sind zu ergreifen.

Die Ergebnisse interner Audits, der Lieferantenbewertung und dem Beschwerdemanagement sind durch die Unternehmensführung zu bewerten (Managementbewertung).

5.3. Meldepflicht bei Ereignissen

Treten unerwartete oder kritischen Ereignisse im Zusammenhang mit entwaldungsfreiem Soja auf, ist die AMA-Marketing unverzüglich zu informieren (siehe amainfo.at pastus[®] Notfallkontakt).

Kritische Ereignisse sind insbesondere Unregelmäßigkeiten, Irreführung oder Verdacht auf Fälschung im Zusammenhang mit entwaldungsfreiem Soja (z.B. Sustainable Fraud), oder Vorfälle, die sich negativ auf den Betrieb, das Produkt oder die AMA-Marketing (z.B. durch kritische mediale Aufmerksamkeit) auswirken.

5.4. Dokumentation

Die Erfüllung der Anforderungen beinhaltet auch die Führung einer angemessenen, für Dritte nachvollziehbare Dokumentation über alle erforderlichen Informationen. Insbesondere über Warenein- und Warenausgänge sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen, damit der Nachweis über die rechtmäßige Deklaration von entwaldungsfreiem Soja erbracht werden kann.

6. Beschaffung von entwaldungsfreiem Soja

Um an diesem Modul teilzunehmen und erfolgreich zertifiziert zu werden, ist der Bezug von entwaldungsfreiem Soja erforderlich. Die Anforderungen an die Beschaffung unterscheiden sich je nach Verarbeitungsgrad und werden nachfolgend beschrieben.

Alternativ kann auch NICHT-entwaldungsfreies Soja bezogen werden, sofern für diese Menge entsprechende Zertifikate (Book&Claim) gekauft werden (siehe Kapitel 7 „Beschaffung von nicht-entwaldungsfreiem Soja“).

Die Anforderungen an den Zertifizierungsstatus von Sojabohnen oder Sojabohnenerzeugnissen oder Mischfuttermitteln, die Sojabohnenerzeugnisse enthalten, muss mit dem Lieferanten vertraglich vereinbart werden.

6.1. Zukauf von unverarbeitenden Sojabohnen

Unverarbeitete Sojabohnen dürfen nur dann zugekauft werden, wenn

- die Sojabohnen nach einem gemäß Kapitel 18 „Liste anerkannter Standards für die landwirtschaftliche Primärerzeugung von Sojabohnen“ aufgelisteten Standard zertifiziert sind oder
- die Sojabohnen mit „Soja-PLUS“ oder einem anerkannten Standard gemäß Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ zertifiziert sind.

6.2. Zukauf von Sojabohnenerzeugnissen

Verarbeitete Sojabohnen dürfen nur dann zugekauft werden, wenn

- das verarbeitete Sojabohnenerzeugnis mit „Soja-PLUS“ oder einem anerkannten Standard gemäß Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ zertifiziert sind.

6.3. Zukauf von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel dürfen nur dann zugekauft werden, wenn

- die Mischfuttermittel bzw. enthaltenen Sojabohnenerzeugnisse mit „Soja-PLUS“ oder einem anerkannten Standard gemäß Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ zertifiziert sind.

7. Beschaffung von nicht-entwaldungsfreiem Soja

Um Versorgungsengpässe mit entwaldungsfreiem Soja zu verhindern, ist es auch möglich, nicht-entwaldungsfreies Soja zu beziehen. Für diese Menge an nicht entwaldungsfreiem Soja ist es erforderlich, Zertifikate auf Grundlage von Book & Claim zu erwerben, damit die Anforderungen gemäß dem Zusatzmodul „Soja-PLUS“ erfüllt werden.

Der Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja durch den Kauf von Zertifikaten ist bis mindestens 31.12.2026 möglich.

8. Übersicht der Lieferberechtigungen

Grundsätzlich gelten bezüglich der Lieferanten und der bezogenen Ware die Anforderungen der pastus[®] Richtlinien:

- Lieferberechtigung im System pastus[®] (<https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche>)
- Kennzeichnung der Ware mit pastus[®] bzw. nach einem anerkannten System

Darüber hinaus ist für Lieferanten von entwaldungsfreiem Soja gemäß dieses Zusatzmoduls eine Zertifizierung nach diesem Zusatzmodul bzw. eine Zertifizierung nach einem anerkannten Standard (siehe Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“) Voraussetzung.

- Lieferberechtigung im System pastus[®] für „Soja-PLUS“ (<https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche>)
- Kennzeichnung der Ware mit „Soja-PLUS“ bzw. einem Zeichen eines anerkannten Standards

Für den Bezug aus der landwirtschaftlichen Primärproduktion gelten nur die Anforderung aus diesem Zusatzmodul.

9. Nachvollziehbare Warenströme

9.1. Angaben am Warenbegleitpapier beim Zukauf

Im Rahmen dieses Zusatzmoduls darf nur entwaldungsfreies Soja berücksichtigt werden, welches eindeutig und artikelbezogen am Warenbegleitpapier als „Soja-PLUS“ oder nach einem anerkannten Standard gemäß Kapitel 19 „Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ gekennzeichnet ist. Weiters hat am Warenbegleitpapier von Soja oder Sojaerzeugnissen das Lieferkettenmodell des Lieferanten angegeben zu sein.

9.2. Mengenbilanzierung

Das Unternehmen muss jährlich eine Mengenbilanz für alle entwaldungsfrei gekennzeichneten Futtermittel erstellen.

Dafür sind kontinuierlich alle Mengenzu- und -abgänge von entwaldungsfreiem Soja, sowie Soja, welches mit Zertifikaten ausgeglichen werden soll, für Dritte nachvollziehbar systematisch aufzuzeichnen. Dabei ist auch das am Warenbegleitpapier angegebene Lieferkettenmodell zu erfassen. Die Erfassung der Wareneingänge im Bilanzierungssystem hat mit dem Übergang der Ware an das Unternehmen zu erfolgen.

Für Futtermittelhersteller sind folgende Mengen (Gewicht oder Volumen) erforderlich:

- Mengen im Rohwareneingang
- Mengen der verarbeiteten Rohwaren (Lagerbestand)
- Mengen der unverarbeiteten Rohwaren (Lagerbestand)
- Mengen der ausgelieferten Fertigwaren
- Mengen der Fertigwaren (Lagerbestand)

Für Futtermittelhändler sind folgende Mengen (Gewicht oder Volumen) erforderlich:

- Mengen im Wareneingang
- Mengen im Warenausgang
- Mengen im Lagerbestand

Werden die Lieferkettenmodelle Identity Preserved (IP) oder Segregation (SEG) angewendet, sind die physischen Mengenabgänge durch die ausgelieferten Produkte direkt von den Mengen der IP oder segregiert zertifizierten Ware im Bilanzierungssystem abzuziehen.

Im Bilanzierungssystem muss ersichtlich sein, welche Mengen nicht-entwaldungsfrei gekauftes Soja mit Zertifikaten ausgeglichen wird. Die Zertifikate müssen der damit ausgeglichenen Menge zugeordnet sein. Dafür sind kontinuierliche und für Dritte nachvollziehbare Aufzeichnung über Zertifikate zu führen.

9.3. Umrechnungsfaktoren

Verarbeitungsschritte von Soja (z.B. trocknen, toaten), die eine Veränderung des Volumens oder des Gewichts bewirken, müssen festgestellt und dokumentiert werden. Änderungen von Volumen oder Gewicht sind durch permanente Messung oder Ermittlung eines Umrechnungsfaktors in der Mengenbilanz zu berücksichtigen. Der Umrechnungsfaktor sowie die Ermittlung des Umrechnungsfaktors müssen dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein. Dies beinhaltet auch die zugrundeliegenden Messungen, die prozentuellen Verteilungen und Erfahrungswerte. Mehrere Verarbeitungsschritte können mit einem gemeinsamen Faktor berücksichtigt werden.

Der Umrechnungsfaktor muss jährlich evaluiert werden, sowie bei Änderungen, die die Verarbeitungsschritte beeinflussen.

9.4. Rückverfolgbarkeit

Entwaldungsfreies Soja im Rahmen dieses Zusatzmoduls muss vom Wareneingang bis zum Warenausgang inklusive des Lieferkettenmodells rückverfolgbar sein.

10. Unternehmen mit mehreren Standorten

Unternehmen mit mehreren Standorten können den Einkauf zentral über den Hauptstandort abbilden. Die Zu- und Abgänge der Mengen müssen jedoch standortbezogen nachvollziehbar sein. Die Zertifizierung wird standortbezogen durchgeführt und ist für den Hauptstandort, sowie Handels- und Produktionsstandorte erforderlich. Standorte ohne Sojahandhabung werden nicht berücksichtigt.

Bei der Anwendung der Lieferkettenmodelle Massenbilanzierung (MB) sowie Book & Claim (B&C) und zentral organisiertem Einkauf kann eine gemeinsame Massenbilanzierung und Mengenausgleich über alle Standorte durchgeführt werden.

10.1. Darstellung der Zuständigkeiten

Bei zentral organisiertem Einkauf sind die Zuständigkeiten bezüglich des Einkaufs und Warenflusses (für alle Prozessschritte) zwischen dem Hauptstandort und dem Handels- oder Produktionsstandort eindeutig zu regeln und dokumentieren.

Lieferkettenmodelle

Die Lieferkettenmodelle beschreiben jeweils eine Art, wie mit entwaldungsfreiem Soja umgegangen wird. Merkmale der Unterscheidung sind die Abgrenzung von entwaldungsfreiem Soja gegenüber nicht-entwaldungsfreiem Soja und innerhalb von entwaldungsfreiem Soja die Trennung nach Chargen.

Die Lieferkettenmodelle sind hierarchisch aufgebaut. Das bedeutet, dass ein in der Hierarchie höherstehendes Lieferkettenmodell in ein in der Hierarchie darunter stehendes Lieferkettenmodell integriert werden kann. Details sind in den Punkten Bezug von Soja des entsprechenden Lieferkettenmodells festgelegt.

11. Identity Preserved (IP)

Das Lieferkettenmodell Identity Preserved setzt grundsätzlich eine chargengenaue physische Trennung von entwaldungsfreiem Soja und anderem Soja voraus. Diese chargengenaue Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein des entwaldungsfreien Sojas im Unternehmen geknüpft. Einzelne entwaldungsfreie Chargen sind von anderen zu trennen, sodass eine Rückverfolgbarkeit bis auf den/die Erzeugerbetrieb(e) möglich ist.

11.1. Bezug von Soja für IP

Das Unternehmen muss IP-zertifiziertes Soja von einem „Soja-PLUS“- oder gemäß Kapitel 18 oder Kapitel 19 zertifizierten Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle „Soja-PLUS“-lieferberechtigten Unternehmen im System pastus[®] sind in der pastus[®] Datenbank unter <https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche> veröffentlicht.

11.2. Warentrennung Identitätswahrung

Das Unternehmen muss die physische Warentrennung von IP-zertifiziertem Soja und nicht-IP-zertifiziertem Soja sicherstellen. Mit jeder Charge IP-zertifiziertem Soja müssen Informationen zum jeweiligen Erzeugerbetrieb mitgeführt werden. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

11.3. Lagermanagement

IP-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, sodass eine Verwechslung mit nicht-IP-zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

11.4. Auslobung von IP-„Soja-PLUS“

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Identity Preserved entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 15 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

12. Segregation (SEG)

Das Lieferkettenmodell Segregation setzt grundsätzlich eine physische Trennung von IP- und SEG-zertifiziertem Soja und nicht-entwaldungsfreiem Soja voraus. Diese Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein der entsprechenden Ware im Unternehmen geknüpft. Partien segregiert zertifizierter Ware können miteinander vermischt werden. IP- zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der Chargen-Rückverfolgbarkeit segregierter Ware zugemischt werden und gilt dann als segregiert.

12.1. Bezug von Soja für SEG

Das Unternehmen muss IP oder segregiertes Soja von einem „Soja-PLUS“- oder gemäß Kapitel 18 oder Kapitel 19 zertifiziertem Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle „Soja-PLUS“-lieferberechtigten Unternehmen im System pastus[®] sind in der pastus[®] Datenbank unter <https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche> veröffentlicht.

12.2. Warentrennung / Segregation

Das Unternehmen muss die physische Warentrennung von segregiert-zertifiziertem Soja und nicht-segregiert-zertifiziertem Soja sicherstellen. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

12.3. Lagermanagement

Segregiert-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, sodass eine Verwechslung mit nicht-segregiert zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

12.4. Auslobung von segregiertem „Soja-PLUS“

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Segregation entspricht und als solches ausgelobt werden sollen, muss gemäß Kapitel 15 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

13. Massenbilanzierung (MB)

Das Lieferkettenmodell Massenbilanzierung ist eine administrative Mengenkontrolle des Handels mit entwaldungsfreiem Soja. Diese Kontrolle erfolgt entlang der gesamten Lieferkette. Sie kann nur innerhalb eines Unternehmensstandortes oder bei Unternehmen mit zentral organisiertem Einkauf für mehrere Standorte verwendet werden. Bei der Massenbilanzierung ist die Vermischung von entwaldungsfreiem und nicht-entwaldungsfreiem Soja möglich. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge an eingekauften und an verkauften entwaldungsfreiem Soja zu schaffen. IP- und segregiert-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der physischen Warentrennung massenbilanzierter Ware zugemischt werden und gilt dann als massenbilanziert.

Hinweis: Die Anwendung einer Massenbilanzierung wird mindestens anerkannt bis zum 31.12.2026.

13.1. Bezug von Soja für MB

Das Unternehmen muss IP-, segregiertes oder massenbilanziertes Soja von einem „Soja-PLUS“- oder gemäß Kapitel 18 oder Kapitel 19 zertifizierten Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle „Soja-PLUS“-lieferberechtigten Unternehmen im System pastus[®] sind in der pastus[®] Datenbank unter <https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche> veröffentlicht.

13.2. Mengenerfassung

Die Erfassung von massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichen Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte massenbilanzierte Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die physische im Unternehmen befindliche massenbilanzierte Sojamenge (Volumina oder Gewicht) muss mindestens der Menge entsprechen, die im Bilanzierungssystem als massenbilanziertes Soja erfasst wurde (nicht anwendbar für Streckenhändler).
 - Das Bilanzierungssystem darf nicht negativ sein. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene massenbilanzierte Sojamengen dürfen den massenbilanzierten „Soja-PLUS“-Fertigwaren des Unternehmens zugeteilt werden.
 - Die im Bilanzierungssystem registrierten massenbilanzierten Sojamengen sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System als massenbilanzierte Sojamengen verfügbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten massenbilanzierten Sojamengen in Warenausgänge zu verwandeln, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:

- Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können massenbilanzierte Soja-Rohwareneingänge und Warenausgänge ausgeglichen werden.
- Das Überziehen der massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein massenbilanzierter Soja-Rohwareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen, als massenbilanzierte „Soja-PLUS“ gekennzeichneten Warenausgänge auszugleichen.
- Massenbilanziertes Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft worden ist, kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für massenbilanzierte „Soja-PLUS“-Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur massenbilanziertes Soja, das in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurde, darf den in dieser Inventurperiode ausgelieferten Warenausgängen zugeordnet werden.

Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengensbilanzierung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (siehe Kapitel 10).

13.3. Auslobung von massenbilanziertem „Soja-PLUS“

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Massenbilanzierung entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 15 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

14. Book & Claim (B&C)

Das Lieferkettenmodell Book&Claim ist eine administrative Mengenkontrolle des Handels von nicht-entwaldungsfreiem Soja, welches mit Zertifikaten ausgeglichen worden ist bzw. durch das Unternehmen ausgeglichen wird. Diese Kontrolle erfolgt entlang der gesamten Lieferkette. Bei Book&Claim ist nicht entscheidend, dass entwaldungsfreies Soja bezogen wird. Die Gesamtmenge an Soja, die bereits durch Zertifikate ausgeglichen wurde, muss erfasst und bilanziert werden. Gleiches gilt für die Menge an nicht-entwaldungsfreiem Soja sowie für die Zertifikate, die das Unternehmen zum Ausgleich dieser erwirbt. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge eingekauften und verkauften, durch Zertifikate ausgeglichenem Soja zu schaffen. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Sind Zertifikate physischer Ware zugeordnet worden (z.B. durch den Lieferanten), kann diese Zuordnung nicht wieder aufgelöst werden.

Hinweis: Der Ausgleich von nicht-entwaldungsfreier Ware durch den Kauf von Zertifikaten wird mindestens anerkannt bis zum 31.12.2026.

14.1. Bezug von Book&Claim Soja

Das Unternehmen muss Soja von einem nach „Soja-PLUS“ oder gemäß Kapitel 18 oder Kapitel 19 zertifizierten Lieferanten beziehen, das bereits durch Zertifikate ausgeglichen wurde (Book&Claim Soja).

Hinweis: Wird nicht-entwaldungsfreies Soja bezogen, welches das Unternehmen selbst durch den Kauf von Zertifikaten ausgleichen möchte, gelten die Anforderungen aus Kapitel 7.

Hinweis: Alle „Soja-PLUS“-lieferberechtigten Unternehmen im System pastus[®] sind in der pastus[®] Datenbank unter <https://acm.services.ama.at/zertifikatssuche> veröffentlicht.

14.2. Mengenerfassung

Die Erfassung von Book&Claim-Sojamengen sowie durch das Unternehmen selbst erworbenen Zertifikaten im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichem Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte Book&Claim Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die Menge, die an Book&Claim Soja im Bilanzierungssystem erfasst wurde, muss auch physisch im Unternehmen vorhanden sein (nicht anwendbar für Streckenhändler). Das Unternehmen kann darüber hinaus auch nicht-entwaldungsfreies Soja verarbeiten und verkaufen.
 - Das Unternehmen muss die Menge gekaufter Zertifikate zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja in Echtzeit erfassen.
 - Erworbenene Zertifikate werden gemäß den Vorgaben der durch pastus[®]-anerkannten Standards für Book&Claim (gemäß Kapitel 18) im Bilanzierungssystem registriert und nicht-entwaldungsfreiem Soja zugeordnet. Ein Zertifikat ist im System dem entsprechenden Mengenäquivalent im Warenausgang als Book&Claim Soja zuzuordnen.
 - Das Bilanzierungssystem darf nicht überzogen werden. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene Book&Claim Sojamengen sowie vom Unternehmen gekaufte Zertifikate für nicht-entwaldungsfreies Soja dürfen Warenausgängen des Unternehmens zugeteilt werden.
 - Entstehen Nebenprodukte, muss dies anteilig, gemäß der Umrechnungsfaktoren der physischen Ware, auch für Book&Claim Soja Anwendung finden.
 - Die im Bilanzierungssystem registrierten Mengen an mit Zertifikaten ausgeglichenem Book&Claim Soja sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System physischer Ware zuordenbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Book&Claim Sojamengen physischer Ware zuzuordnen, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:
 - Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können Book&Claim Sojamengen im Wareneingang und im Warenausgang ausgeglichen werden. Durch den Erwerb von Zertifikaten kann das Unternehmen innerhalb dieser 12 Monate nicht-entwaldungsfreie Wareneingänge ausgleichen und im Warenausgang „Soja-PLUS“ Book&Claim Mengen zuordnen.
 - Das Überziehen der Book&Claim Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein Book&Claim zertifizierter Wareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen „Soja-PLUS“-Book&Claim-Warenausgänge auszugleichen oder Zertifikate für die entsprechende Menge am Ende der Inventurperiode zum Ausgleich der Mengen gekauft werden.
 - Book&Claim Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft wurde, kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für „Soja-PLUS“-Book&Claim-Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
 - Vom Unternehmen erworbene Zertifikate können ebenfalls in die nächste Periode übertragen werden. Sie sind allerdings ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System maximal so lange gültig und „Soja-PLUS“-Book&Claim-Warenausgängen zuordenbar, wie der jeweilige pastus[®]-anerkannte Standard für Book&Claim (gemäß Kapitel 18) dies festgelegt

hat. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Zertifikate physischen Warenausgängen zuzuordnen, verfallen diese aus dem Bilanzierungssystem und müssen gelöscht werden.

- Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur Book&Claim Sojamengen, die in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurden, dürfen den in dieser Inventurperiode ausgelieferten „Soja-PLUS“-Book&Claim-Warenausgängen zugeordnet werden. Alternativ muss das Unternehmen zum Ende der Inventurperiode die überzogene Menge durch den Zukauf der entsprechenden Menge Zertifikate ausgleichen.
- Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengenbilanzierung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (s. Kapitel 2.7.1)

14.3. Auslobung von Book&Claim „Soja-PLUS“

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Book&Claim entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 15 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

15. Kennzeichnung

Einzel- und Mischfuttermittel, die Soja enthalten oder aus Soja bestehen und die unter Einhaltung der Anforderungen dieses Zusatzmoduls in Verkehr gebracht werden, dürfen in Kombination mit pastus[®] mit folgendem Zeichen gekennzeichnet werden:

Soja-PLUS

Eine Kennzeichnung der Ware darf nur erfolgen, wenn 100 Prozent des enthaltenen Soja den Anforderungen dieses Zusatzmoduls entsprechen.

Zusätzlich zur Kennzeichnung mit „Soja-PLUS“ ist bei Lieferungen von Einzelfuttermitteln zwischen Futtermittelunternehmen das angewandte Lieferkettenmodell am Warenbegleitpapier anzugeben.

Bei Mischfuttermitteln allgemein sowie bei Lieferungen von Einzelfuttermitteln direkt an den Landwirt ist die Angabe des Lieferkettenmodells nicht erforderlich.

Allgemeine Informationen zur Kennzeichnung der Futtermittel sind dem pastus[®] Leitfaden zur Zeichenverwendung und Kommunikation zu entnehmen.

16. Kontrolle der Anforderungen

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Zusatzmoduls werden im Rahmen des jährlichen pastus[®] Audits durch die pastus[®] Zertifizierungsstelle mitüberprüft.

17. Liste der Sojabohnen und Sojabohnenerzeugnisse im pastus[⊕] Zusatzmodul „Soja-PLUS“

Die Einzelfuttermittel dieser Liste fallen in den Geltungsbereich des pastus[⊕] Zusatzmoduls „Soja-PLUS“. Werden Futtermittel mit „Soja-PLUS“ gekennzeichnet, müssen die Einzelfuttermittel dieser Liste aus entwaldungsfreiem Soja hergestellt sein.

Die Gruppierung und Nummerierung der Einzelfuttermittel entspricht der Verordnung (EU) 2022/1104 zur Änderung der Verordnung (EU) 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Gruppe 2: Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse

➤ 2.18.1	Soja(bohnen), getoastet
➤ 2.18.2	Soja(bohnen)kuchen
➤ 2.18.3	Soja(bohnen)-Extraktionsschrot
➤ 2.18.4	Soja(bohnen)-Extraktionsschrot aus geschälter Saat
➤ 2.18.5	Soja(bohnen)schalen
➤ 2.18.6	Sojabohnen, extrudiert
➤ 2.18.7	Soja(bohnen)-Proteinkonzentrat
➤ 2.18.8	Sojabohnenpülpe [Sojabohnenpaste]
➤ 2.18.9	Sojabohnen-Pressschnitzel
➤ 2.18.10	Koprodukt der Sojabohnenverarbeitung
➤ 2.18.11	Soja(bohnen)
➤ 2.18.12	Sojabohnenflocken
➤ 2.18.13	Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter
➤ 2.18.14	Soja(bohnen)-Extraktionsschrotfutter aus geschälter Saat
➤ 2.18.15	Soja(bohnen)-Proteinkonzentrat, fermentiert
➤ 2.18.16	Sojamehl, getoastet oder gedämpft
➤ 2.20.1	Pflanzliche Öle und Fette*
➤ 2.21.1	Rohlecithine**

*sofern es aus reinem Sojaöl besteht

**sofern es aus reinem Rohlecithine besteht

18. Liste anerkannter Standards für die landwirtschaftliche Primärerzeugung von Sojabohnen

Die Liste der anerkannten Standards orientiert sich an der von QS veröffentlichten Anlage 4.2 für „Anerkannte Standards für den Sojaanbau“. Grundlage sind die von der FEAC veröffentlichten „Soy Sourcing Guideline 2021“ und die darin definierten Anforderungen.

Standard	Lieferkettenmodell(e)	Status Anerkennung	Version
AACSpplus	MB	Vorübergehend anerkannt*	Version 04 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
CSQA Sustainable Cereal and Oilseed	SEG	anerkannt	Rev. 07 – 18.03.2024 (Kriterienkatalog) Rev. 3 – 09.07.2010 (Zertifizierung)
Donau Soja	IP, SEG	anerkannt	Richtlinien Stand Jänner 2024 (gültig bis 31.01.2026) Richtlinien Stand Februar 2025
	B&C (Protein Partnership)	vorübergehend anerkannt*	
Europe Soya	IP, SEG	anerkannt	Richtlinien Stand Jänner 2024 (gültig bis 31.01.2026) Richtlinien Stand Februar 2025
	MB („Quantity Equivalence“) B&C (Protein Partnership)	vorübergehend anerkannt*	
ISCC EU	SEG	anerkannt	V4.0 (Kriterienkatalog) V4.0 (Zertifizierung)
	MB	vorübergehend anerkannt*	
ISCC Plus	SEG	anerkannt	V3.3 (Kriterienkatalog) V4.0 (Zertifizierung)
	MB	vorübergehend anerkannt*	
ProTerra	IP, SEG	anerkannt	V5.0 vom 14. September 2023 (Kriterienkatalog) V3.0 (Zertifizierung)
	MB	vorübergehend anerkannt*	
Pro Terra MRV	IP, SEG	vorübergehend** anerkannt	V1.0 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
	MB	vorübergehend anerkannt*	
RTRS	SEG	anerkannt	V4.0 (Kriterienkatalog) V4.3 (Zertifizierung)
	MB, B&C	vorübergehend anerkannt*	

Standard	Lieferkettenmodell(e)	Status Anerkennung	Version
ADM Responsible Soybean Standard	SEG	anerkannt	V4.0 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
	MB, B&C	vorübergehend anerkannt*	
Amaggi FIELD ORIGINS	SEG	anerkannt	V0.3 – Dezember 2023 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
	MB, B&C ¹	vorübergehend anerkannt*	
Bunge Pro-S Certification Program for Sustainable Agricultural Sourcing	MB	vorübergehend anerkannt*	V 2023.1 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
Cefetra Certified Responsible Soy Standard	MB, B&C ¹	vorübergehend anerkannt*	V5.0 (Kriterienkatalog) V1.0 (Zertifizierung)
SFAP – Sustainable Farming Assurance Programme – Non Conversion	B&C ¹	vorübergehend anerkannt*	V7.0 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
US SOY Sustainability Assurance Protocol	MB	vorübergehend anerkannt*	V4.1 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
Cargill Tripple S	MB	vorübergehend anerkannt*	V8.0 (Kriterienkatalog, Zertifizierung) V 8.1 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)
REDcert ² Responsible farming	IP, SEG	anerkannt	V RC ² 04 (Kriterienkatalog) (gültig bis 31.12.2025) V RC ² 4 1 (Kriterienkatalog) V EU 07 (Zertifizierung)
	MB	vorübergehend anerkannt*	
COFCO International Responsible Agriculture Standard (Modul 2)	MB	vorübergehend anerkannt*	V01 (Kriterienkatalog, Zertifizierung)

Erläuterungen zur Tabelle:

¹ Area Mass Balance-Ware muss wie B&C-Ware gehandhabt werden

* zunächst anerkannt bis zum 31.12.2026

** zunächst anerkannt bis zum 30.06.2026

IP = Identity Preserved

SEG = Segregation

MB = Massenbilanzierung

B&C = Book&Claim

19. Liste anerkannter Standards zum pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“

Diese Liste zählt Standards auf, die für das pastus[®] Zusatzmodul „Soja-PLUS“ anerkannt werden. Diese Liste orientiert sich an der von QS veröffentlichten Anlage 4.3 für „Anerkannte Systeme zum Leitfaden QS-Soja^{PLUS} für Futtermittelhandel und –herstellung“.

Standard	Anerkannte Ware	Version
AACsplus	Anerkannt für AACsplus Ware*	Version 01 Stand 25.06.2024
Donau Soja	Anerkannt für Donau Soja Ware	Richtlinien Stand Jänner 2024 (gültig bis 31.01.2026) Richtlinien stand Februar 2025
EFISC-GTP Purchase of certified sustainable feed material	Anerkannt für EFISC-GTP Purchase of certified sustainable feed material Ware	Version 3.0 vom 07.09.2024 (gültig bis 13.07.2026) Version 3.0 vom 14.7.2025
Europe Soya	Anerkannt für Europe Soya Ware)	Richtlinien Stand Jänner 2024 (gültig bis 31.01.2026) Richtlinien Stand Februar 2025
GMP+ Int. FRA MI5.1 RTRS	Anerkannt für GMP+ FRA MI 5.1 Ware	Version 03.03.2025
GMP+ Int. FRA MI5.2 Nachhaltiges Schweine- & Geflügelfutter	Anerkannt für GMP+ FRA MI 5.2 Ware	Version 03.03.2025
GMP+ Int. FRA MI5.3 Nachhaltiges Milchviehfutter	Anerkannt für GMP+ FRA MI5.3 Ware	Version 03.03.2025
GMP+ Int. FRA MI5.6 Nachhaltige Futtermittel	Anerkannt für GMP+ FRA MI5.6 Ware	Version 03.03.2025
ISCC EU	Anerkannt für ISCC-Ware (ISCC-compliant)	Version 4.0
ISCC Plus	Anerkannt für ISCC-Ware (ISCC-compliant)	Version 3.3
ProTerra	Anerkannt für ProTerra-Ware	Version 5.0 vom 14.September 2023
Zusatzmodul QS-Soja ^{plus}	Anerkannt für QS-Soja ^{plus} - Ware	Version 01.01.2026
BFA collective sustainable soy purchasing programme	Vorübergehend anerkannt (bei Einzelfuttermitteln für B&C-Ware)*	-
RTRS	Anerkannt für RTRS-Ware	Version 2.3

Standard	Anerkannte Ware	Version
SDNA von OQUALIM	Anerkannt für SDNA-Ware*	Version 1 Stand Februar 2024 (gültig bis 01.01.2027) Version 3 Stand 15. Oktober 2025
DC-02 Sustainable soy in animal feed von Ovocom (FCA)	Anerkannt für DC-02 Ware	Version 0.0

Erläuterungen zur Tabelle:

¹ Area Mass Balance-Ware muss wie B&C-Ware gehandhabt werden

* anerkannt bis mindestens 31.12.2026